

(2) Die Finanzierung der Lieferungen und Leistungen an die WGS erfolgt durch die WGS. Durch das Ministerium für Wirtschaft der DDR wird die Preisüberwachung bei der Lieferung von Waren sowie bei Leistungen vorgenommen.

(3) Zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen bei Auftragsvergabe zur Versorgung der WGS sind öffentliche Aufträge, Ausschreibungen und Fördermaßnahmen anzuwenden.

(4) Militärtransporte für die WGS werden auf der Grundlage der Anmeldungen der WGS und von entsprechend vereinbarten Sondervorschriften gewährleistet.

(5) Leistungen des öffentlichen Post-, Fernmelde- und Funkwesens werden der WGS zu den in der DDR gültigen Bestimmungen zur Verfügung gestellt

(6) Elektroenergieleistungen sowie andere kommunale Leistungen werden nach den dafür geltenden Ordnungen der DDR bereitgestellt.

(7) Bauleistungen sind grundsätzlich auf die in § 1 Abs. 1 genannten Leistungen zu beschränken.

(8) Für den Bezug von Waren und Leistungen zur Versorgung der WGS gelten die Steuerbefreiungen für Umsatz- und Verbrauchssteuern (einstweilige Verwaltungsentscheidung des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1990).

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die Koordinierung und Gewährleistung der Aufgaben zur Versorgung der WGS entsprechend den in den Abkommen getroffenen Vereinbarungen obliegen dem Ministerium für Wirtschaft. Zu den Aufgaben gehören:

- Beratung und Vermittlung von Unternehmen sowie Anbahnung und Abschluß von Verträgen zur Gewährleistung des direkten Sachbedarfs der WGS,
- Unterstützung von Betrieben und Dienststellen des Oberkommandos der WGS bei der Abwicklung von Wirtschaftsverträgen,
- Auftragsvergabe für Baumaßnahmen nach den dafür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Materialbereitstellung für truppeneigene Baumaßnahmen,
- Organisation und Vermittlung von Handelsleistungen mit Waren für die individuelle Konsumtion,
- Mitwirkung bei der in der Verantwortung des Ministers des Innern vorzubereitenden und durchzuführenden Übergabe/Übnahme von Liegenschaften, Objekten usw. im Ergebnis der Rückführung von Truppenteilen einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen für deren künftige Nutzung.

Das Ministerium für Wirtschaft hat mit den Dienststellen des Oberkommandos der WGS und den staatlichen Behörden und Unternehmen der DDR (gemäß § 1 Abs. 2) zusammenzuarbeiten.

(2) Die Ministerien für Verkehr, für Post- und Fernmeldewesen, für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, für Handel und Tourismus sowie weitere für die Versorgung der WGS mit spezifischen Leistungen zuständige Ministerien gewährleisten die Versorgung entsprechend den geltenden Vereinbarungen auf der Grundlage der gültigen Bestimmungen der DDR in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und dem Oberkommando der WGS.

(3) Durch das Ministerium für Wirtschaft ist in Zusammenarbeit mit dem Oberkommando der WGS und den zuständigen Behörden der DDR der Gesamtumfang der Lieferungen und Leistungen jährlich zu ermitteln und abzustimmen.

Schlußbestimmungen

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Wirtschaft nach Abstimmung mit anderen zuständigen Ministern.

§ 5

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene und noch nicht realisierte Verträge sind entsprechend neuen Gegebenheiten zu aktualisieren.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. Nr. 134 S. 1307)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1954 zur Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. Nr. 54 S. 554)
- Verfügung Nr. 52/1990 des Vorsitzenden des Ministerrates vom 5. April 1990 zur weiteren Gewährleistung von Versorgungsaufgaben gegenüber der WGS.

Berlin, den 8. August 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Ma i z i ö r e
Ministerpräsident

Dr. P o h l
Minister für Wirtschaft

Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15. August 1990

Aufgrund des § 33 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bergwerkseigentum

(1) Der Ministerrat oder eine von ihm bestimmte Stelle kann der Treuhandanstalt auf Antrag für ein bestimmtes Feld und für bestimmte unter § 3 des Berggesetzes fallende Bodenschätze Bergwerkseigentum verleihen. Die Treuhandanstalt kann das Bergwerkseigentum gegen Entgelt weiter übertragen.

(2) Bodenschätze im Sinne von § 3 des Berggesetzes sind die in der Anlage aufgeführten mineralischen Rohstoffe.

(3) Das Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, in dem Bergwerksfeld die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze, die bei planmäßiger Durchführung der Aufsuchung und Gewinnung aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur gemeinschaftlich gewonnen werden können, mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben oder Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind, zu nutzen. Das Bergwerkseigentum umfaßt die sich aus dem Berggesetz für die Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 des Berggesetzes ergebenden Rechte und Pflichten. Auf das Bergwerkseigentum sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 2

Voraussetzungen für die Verleihung von Bergwerkseigentum

Die Verleihung des Bergwerkseigentums ist davon abhängig, daß

- die Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum beantragt wird, nach Lage und Beschaffenheit gewinnbar oder nutzbar sind und
- in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung oder Nutzung im gesamten beantragten Feld zu rechnen ist.